



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Ergänzung des Förderkatalogs gem. §12 ÖPNVG NRW			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	Z/X/2022/0449	22.11.2022	23

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	28.11.2022	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	02.12.2022	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	07.12.2022	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt die Ergänzung des VRR-Förderkataloges 2023 nach § 12 ÖPNVG NRW unter der Bedingung, dass die rechtliche Bewertung die Zulässigkeit einer Förderung der Mehrkosten der Maßnahme aus § 12- und SPNV-Mitteln bestätigt.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: 90 % / SPNV-Mittel 10 %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW hat die VRR AöR den Förderkatalog jährlich aufzustellen und durch ihre politischen Gremien beschließen zu lassen. Ein entsprechender Beschluss vom VRR-Verwaltungsrat wurde am 15.09.2022 gefasst (Vorlage Z/X/2022/0358). Nachträglich soll aus folgenden Gründen die Maßnahme „Planungskosten für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Lph 3+4) zur Modernisierung des Niederrhein-Münsterland-Netzes (NMN) – Tranche 1“ im VRR-Förderkatalog 2023 berücksichtigt werden:

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW (MUNV) fördert seit dem Jahr 2021 über das sogenannte Programm „Planungsvorrat“ Machbarkeitsstudien und Planungen der Leistungsphasen (Lph.) 1 bis 4 (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung) zum Neu- und Ausbau von Schieneninfrastrukturprojekten. Die Mittel stammen aus dem Haushalt des Landes für den Verkehrsbereich und sind unter der Titelgruppe (TG) 65 des Landeshaushaltplanes etatisiert.

Die Förderung der Planungskosten für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Lph. 3+4) zur Modernisierung des Niederrhein-Münsterland-Netzes (NMN) der Tranche 1 mit den Stationen Alpen, Bottrop Hbf., Bottrop Vonderort, Duisburg Obermeiderich, Duisburg Ruhrort, Millingen ist im Jahr 2022 in das Landesförderprogramm „Planungsvorrat“ aufgenommen worden.

Der Förderantrag der DB Station & Service AG (DB S&S AG) vom 28.01.2022 wurde mit Datum vom 22.09.2022 mit einer Zuwendung in Höhe von 1.035.600 € bewilligt. Die vorherigen Lph. 1+2 dieser sechs Stationen wurden bereits vom VRR aus § 12-Mitteln und korrespondierenden SPNV-Mitteln vollumfänglich gefördert.

Die DB S&S AG hat am 18.10.2022 mitgeteilt, dass sich die Kosten für die Lph. 3+4 für die zuvor genannten Stationen des NMN um ca. 400.000 € erhöhen, aufgrund des vorliegenden Angebotes des für die Planung vorgesehen Ingenieurbüros DB Engineering & Consulting

GmbH (DB E&C).

Das MUNV hat in einem Gespräch mitgeteilt, dass die bisher eingeplanten Landesmittel der TG 65 bis zum Jahr 2025 in Höhe von rd. 85 Mio. € voraussichtlich um einen einstelligen Millionenbetrag gekürzt werden. Da das Planungsvorratsprogramm des Landes ohnehin schon überzeichnet ist, sind alle Kostenerhöhungen durch Kompensationen auszugleichen; entweder durch Wegfall von anderen im Planungsvorratsprogramm enthaltene/ berücksichtigte Vorhaben oder durch Minderung der jeweiligen Zuwendungen.

Dies hat zur Folge, dass eine Fördermittelerhöhung für die Lph. 3+4 der Stationen des NMN der Tranche 1 über die TG 65 aufgrund der vorliegenden Haushaltslage beim Land nicht möglich ist und die Umsetzung der Maßnahme aufgrund der fehlenden Finanzierung gefährdet ist. Aufgrund der Wichtigkeit der Maßnahme, wird daher seitens der Verwaltung der VRR AöR vorgeschlagen, dass in diesem Fall hilfsweise die Finanzierung von der DB S&S angezeigten Mehrkosten für die Planung der Stationen des NMN analog zur Finanzierung der Lph. 1+2 aus § 12-Mitteln und korrespondierenden SPNV-Mitteln vollumfänglich gefördert wird.

Aktuell wird rechtlich geprüft, ob eine Co-Finanzierung der Mehrkosten aus §12-Mitteln und SPNV-Mitteln in Kombination mit TG 65 Mitteln möglich ist.